

Münsterberger Kreisblatt.

82. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. - Einrückungsgeld der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 - 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Vabel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: J. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 23.

Sonnabend, 8. Juni

1929.

[III. 318.] Zum Gemeinde-Vorsteher der Gemeinde Bärwalde wurde der Erbscholtiseibesitzer Georg Hentchel gewählt und bestätigt.

Münsterberg, den 5. Juni 1929.

Wiedergewählt und bestätigt wurden für Schiedsmannsbezirk 7, Schönjohndorf.

a. Der Stellenbesitzer August Armann, Schönjohndorf zum Schiedsmann.

b. Der Mühlenbesitzer Gustav Abraham, Schönjohndorf zum Schiedsmann-Stellvertreter.

Münsterberg, den 1. Juni 1929.

[4377.] **Räumung des Reißemühlgrabens.** Gemäß § 3 der Polizeiverordnung vom 4. Juni 1927 (Kreisblatt S. 79) ordne ich hiermit an, daß das Wasser des Reißemühlgrabens am 15. Juni d. Js. behufs Räumung abgelassen wird.

Die Räumungsarbeiten sind bis zum 20. Juni d. Js. zu beenden, da an diesem Tage die Revision des Grabens beginnt. Der Wiedereinlaß des Wassers erfolgt am 22. Juni d. Js. abends, falls nicht etwa die Frist durch erforderlich werdende Nachräumungsarbeiten auf Kosten der betreffenden Pflichten verlängert werden muß. **Der Umfang der Räumungspflicht ist in den §§ 4 bis 9 der vorerwähnten Polizeiverordnung näher dargelegt.**

Die Ortspolizeibehörden von Bruchsteine und Herbsdorf ersuche ich daher die Räumungspflichtigen mit allem Nachdruck zur gründlichen Räumung des Reißemühlgrabens anzuhalten und die Ausführung der Räumungsarbeiten zu überwachen. Daneben ist von dem im § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 114, 342, 347 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53 ff.) gegebenen Zwangsmittel nachdrücklich Gebrauch zu machen.

Die gezogenen Schützen sind erst dann zu schließen, nachdem sich der mit der Kontrolle der Räumungsarbeiten beauftragte Landjägerbeamte von der ordnungsmäßigen Ausführung der Räumung überzeugt hat.

Die zuständigen Ortsbehörden werden ersucht, diese Anordnung alsbald ortsüblich bekannt zu machen und auch ihrerseits dafür zu sorgen, daß die Räumungsarbeiten gründlich ausgeführt werden.

Münsterberg, den 4. Juni 1929.

[4775.] **Ausflüglerverkehr an der deutsch-tschechoslowakischen Grenze.** Zur Erleichterung des Ausflüglerverkehrs können Ausflügler den für den Grenzverkehr erforderlichen Ausflugschein bereits bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnsitzes erhalten. Es ist daher nicht mehr notwendig, daß dieser Schein bei einer Polizeibehörde des Grenzbezirks beantragt wird.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich bei Ausstellung der Scheine folgendes zu beachten. Die **Gültigkeit ist höchstens auf eine Woche** zu bemessen. An Verwaltungsgebühren sind 0,50 RM zu erheben. In dem Ausflugschein sind im allgemeinen **bestimmte Grenzstrecken** anzugeben, auf denen die deutsch-tschechoslowakische Grenze überschritten werden darf. Bestimmte **Grenzübergangsstellen** sind nur vorzuschreiben, wenn besondere Umstände dies geboten erscheinen lassen. Das Überschreiten der Grenze auf Grund von Ausflugscheinen ist auf allen zugelassenen Wegen und zu allen Zeiten gestattet. Der Schein kann auch für deutsche Grenzstrecken außerhalb des Regierungsbezirks Breslau ausgestellt werden.

Wenn der Antragsteller einwandfrei durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild sich ausweist, so erübrigt sich auf dem Ausflugschein die Anbringung eines Lichtbildes. Es ist dann auf dem für das Lichtbild freigelassenen Raum zu vermerken: Lichtbild auf Ausweis. Wenn der Antragsteller keinen amtlichen Ausweis mit Lichtbild hat, aber sonst als einwandfrei bekannt ist, so muß der Ausflugschein **mit** Lichtbild ausgestellt werden.

Ausflugscheine müssen mit dem Dienstsiegel der ausstellenden Behörde und mit Unterschrift versehen sein.

Die Antragsteller sind besonders darauf hinzuweisen, daß bei der Mitnahme von zollpflichtigen Waren und